

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2571/14

Titel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKEN. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur DS 2198/14 - Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2015, hier: Zuschüsse an Dritte

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Stellungnahme

Der gemeinsame Antrag wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zur vorl. HH-Führung gem. § 61 ThürKO **abgelehnt**.

Grundsätzlich wird an dieser Stelle erneut auf die gesetzlichen Regelungen gemäß § 61 ThürKO zur vorläufigen Haushaltsführung verwiesen. Wie in der DS im Sachverhalt angeführt, können in der haushaltslosen Zeit **nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind**.

Bei den im Änderungsantrag genannten Positionen handelt es sich eindeutig um freiwillige Leistungen, die im während der haushaltslosen Zeit zwangsläufig zurückgestellt werden müssen. Es bestehen hier weder rechtliche Verpflichtungen, noch handelt es sich um unaufschiebbare Ausgaben.

Unaufschiebbar sind Ausgaben nur, wenn sie so eilbedürftig sind, dass ein Hinausschieben bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung bei vernünftiger Beurteilung der Lage als nicht vertretbar angesehen werden kann (siehe Wachsmuth und Oehler, Thüringer Kommunalrecht, ThürKO, Erl. zu § 61).

Diese Tatsache ist hier nicht gegeben.

Es ist hier schon bewusst, dass es bei den Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung zwangsläufig zu Einschnitten kommen kann, da zur Haushaltsdurchführung selbst die rechtliche Grundlage, hier: Haushaltssatzung noch fehlt.

Die Verwaltung ist jedoch bemüht spätestens im 2. Quartal 2015 einen Haushaltsplanentwurf 2015 vorzulegen, um dann auch eindeutige Klarheit über die Haushaltsgrundlagen und Ansätze zu schaffen.

Anlagen

gez. Dr. Müller  
Unterschrift Amtsleiter Stadtkämmerei

16.12.2014  
Datum